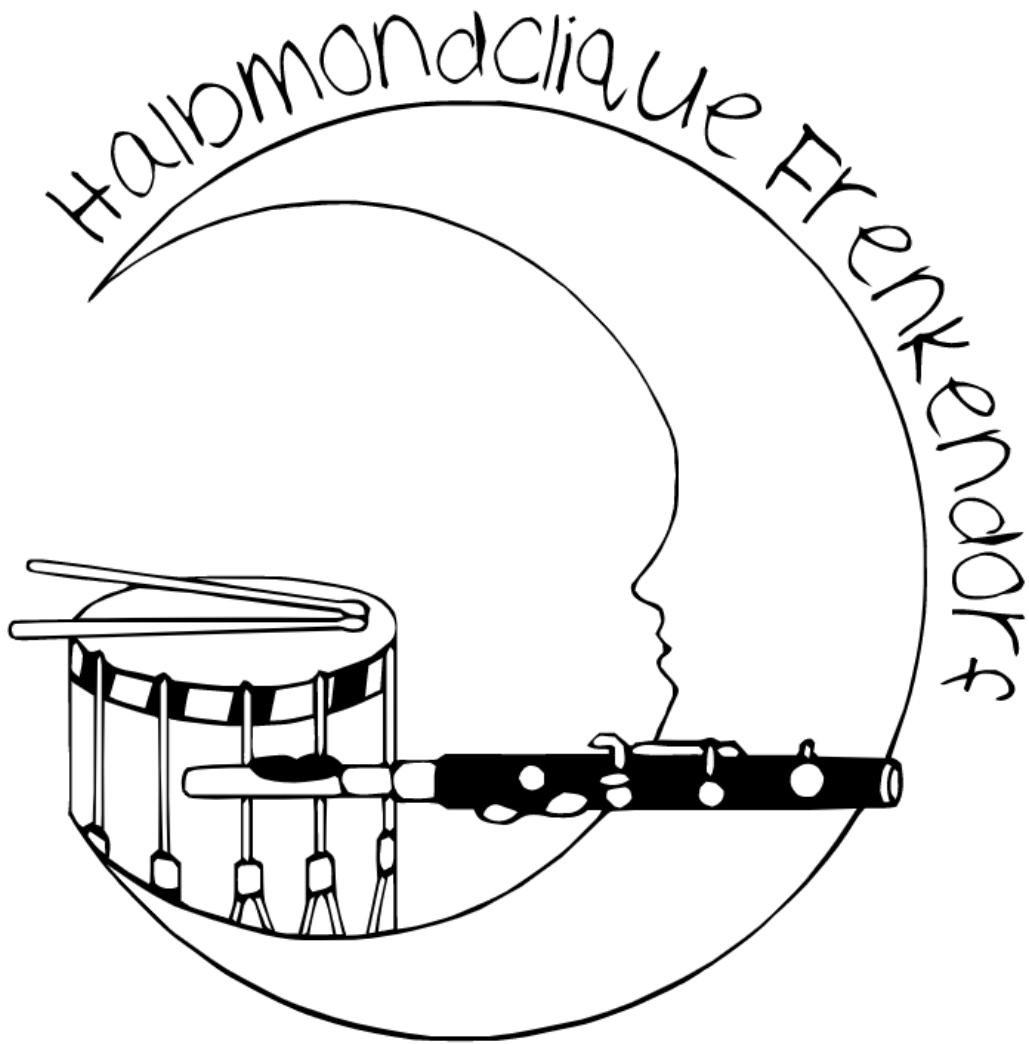


STATUTEN



Halbmondclique Frenkendorf

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz.....	3
2. Gründung.....	3
3. Ziel und Zweck.....	3
4. Mittel.....	3
5. Plaketten und Vereinsmaterial.....	3
6. Mitgliedschaft.....	4
7. Eintritt.....	5
8. Übertritte.....	5
9. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
10. Organe des Vereins.....	6
11. Junge Garde.....	12
12. Zeichnungsberechtigung.....	12
13. Haftung.....	12
14. Auflösung des Vereins.....	12
15. Inkrafttreten.....	12

Statuten der Halbmondclique Frenkendorf

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen mitgemeint.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Halbmondclique Frenkendorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frenkendorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Gründung

Die Halbmond-Clique Frenkendorf wurde am 17. Februar 1964 unter dem Namen Fasnachtsgesellschaft Lögelisuger in Frenkendorf gegründet.

3. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die

- Anwerbung von Neumitgliedern
- Ausbildung und Förderung von Tambouren und Pfeifern aller Altersstufen
- Pflege des Trommel- und Pfeiferspiels
- Beteiligung an der Frenkendörper Fasnacht und Pflege dieser Tradition
- Beteiligung an Wettspielen und Verbandsfesten
- Beteiligung an anderen Anlässen
- Pflege der Kameradschaft

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Mieterträge von zur Verfügung gestelltem Material
- Subventionen
- Reingewinne aus Anlässen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Reingewinne aus dem Betrieb des Cliquenlokals

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder und Junge Garde Mitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder, Freimitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Ende des Geschäftsjahres ist jeweils der letzte Tag des darauffolgenden Monats nach der Frenkendörper Fasnacht.

5. Plaketten und Vereinsmaterial

5.1 Plaketten

Jedes Mitglied hat die von der Halbmond-Clique Frenkendorf bezogenen Plaketten auf den jeweiligen Termin abzurechnen respektive abzugeben. Für Schäden, welche der Halbmondclique Frenkendorf durch Nichtbefolgen entsteht, haftet das betreffende Mitglied.

5.2 Vereinsmaterial

Als Vereinsmaterial zählt sämtliches Material, das durch den Verein erworben, mitfinanziert oder gemeinsam erarbeitet wurde.

Vereinsmaterial darf nur mit Kenntnisnahme des Materialverwalters mitgenommen werden. Die Mietgebühren werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

6. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

6.1 Spielende Aktivmitglieder (A-Aktive)

Spielende Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie trommeln oder pfeifen und nehmen an den Vereinsanlässen teil. Ebenfalls beherrschen sie sämtliche Märsche vom Stamm und haben das 16. Altersjahr erreicht. (Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Technischen Kommission.)

6.2 Nichtspielende Aktivmitglieder (B-Aktive)

Nichtspielende Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Sie unterstützen die Clique als Wagengruppe, Vortrab oder auf andere Art aktiv. Pausierende spielende Aktive gelten als nichtspielende Aktivmitglieder, wenn Sie den Verein auf eine andere Art unterstützen.

6.3 Junge Garde Mitglieder

Alle Tambouren und Pfeifer, solange sie noch nicht den Spielenden Aktivmitglieder angehören.

6.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann mittels Antrags an die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder behalten ihre vorherigen Stimmrechte.

6.5 Freimitglieder

6.5.1 Spielende Aktivmitglieder (A-Aktive)

Spielende Aktivmitglieder mit Stimmrecht werden nach 20 Jahren Mitgliedschaft (gerechnet ab dem 16. Altersjahr) zum Freimitglied ernannt.

6.5.2 Nichtspielende Aktivmitglieder (B-Aktive)

Nichtspielende Aktivmitglieder mit Stimmrecht werden nach 20 Jahren Mitgliedschaft (gerechnet ab dem 16. Altersjahr) zum Freimitglied ernannt.

6.5.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder mit Stimmrecht werden nach 25 Jahren Mitgliedschaft zum Freimitglied ernannt.

In Sonderfällen können Mitglieder auf Antrag der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

Freimitglieder behalten ihre vorherigen Stimmrechte.

Bei einem Wechsel von Aktiv- zu Passivmitglied oder umgekehrt, zählt der aktuelle Mitgliederstatus zur Berechnung der Freimitgliedschaft.

6.6 Passivmitglieder

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

7. Eintritt

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Spielende Mitglieder müssen das Schulalter erreicht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Technischen Kommission.

Minderjährige haben die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Mit der Aufnahme ist der laufende Jahresbeitrag fällig.

Mit dem Eintritt anerkennt der Aufgenommene die Statuten. Er verpflichtet sich im Weiteren zur Respektierung aller Beschlüsse der General- und Aktivenversammlung sowie des Vorstands.

8. Übertritte

Übertritte sind jederzeit möglich und werden durch die Technische Kommission festgelegt. Die Mutation erfolgt per Generalversammlung. Die Generalversammlung wird über die Übertritte in Kenntnis gesetzt.

9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Auflösung der juristischen Person.

9.1 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mutation erfolgt per Generalversammlung.

9.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen der Halbmondclique Frenkendorf moralisch oder finanziell schädigt oder sich den Beschlüssen der General- und Aktivenversammlung oder des Vorstandes nicht fügt. Die Mutation erfolgt per Generalversammlung.

9.3 Streichung

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Die Mutation erfolgt per Generalversammlung.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Aktivenversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen und eingesetzte Instanzen

10.1 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jeweils spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Im Verhinderungsfall muss man sich schriftlich beim Vorstand entschuldigen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Der ausserordentlichen Generalversammlung fallen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Wahlpräsidenten
- Bestätigung der Kommissionen und eingesetzten Instanzen
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung der Instruktoressaläre
- Festsetzung von Mieten
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung der Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Genehmigung von Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
- Genehmigung der Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Das Stimmrecht der Mitglieder der Jungen Garde muss durch deren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Änderung der Statuten bedarf es ein einfaches Stimmenmehr.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Protokolle werden auf der Vereinsplattform abgelegt.

10.2 Aktivenversammlung

Die Aktivenversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen.

Die Aktivenversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die während des Vereinsjahres anfallen und nicht zwingend anderen Organen übertragen sind oder vom Vorstand geregelt werden können.

Zur Aktivenversammlung werden die Mitglieder mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Folgende Mitglieder werden an die Aktivenversammlung eingeladen:

- Spielende Aktivmitglieder (A-Aktive)
- Nichtspielende Aktivmitglieder (B-Aktive)
- Junge Garde (mit den gesetzlichen Vertretern)
- Ehrenmitglieder
- Chargierte des Vereins

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Protokolle werden auf der Vereinsplattform abgelegt.

10.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstands:

- Vorbereiten und einberufen aller Versammlungen gemäss Statuten
- Führen der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Oberaufsicht über Vereinsgeschäfte
- Entscheid über die Anträge der Technischen Kommission
- Erlassen von Reglementen
- Einsetzen des Vertreters FAKO
- Einsetzen des Vertreters OK RPP
- Einsetzen des Cliquenlokal-Wirtes
- Einsetzen der Hauptverantwortlichen HC Plausch
- Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung zur Erreichung der Vereinsziele
- Einsetzen von Fachgruppen

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist ermächtigt über Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, im Betrage bis zu Fr. 2'000.00 pro Jahr zu entscheiden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Verantwortlicher Technische Kommission
- Junge Garde Obmann
- Materialwart

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vizepräsident wird mit einem anderen Amt kumuliert.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Protokolle werden auf der Vereinsplattform abgelegt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.3.1 Präsident

Die wichtigsten Aufgaben des Präsidenten:

- Er koordiniert die Vereinsgeschäfte, d.h. er bereitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor und leitet sie.
- Er legt in der Generalversammlung einen Jahresbericht vor, worin über die wichtigsten Aktivitäten des Vereins und des Vorstands informiert wird.
- Er vertritt und repräsentiert den Verein gegen aussen und führt Verhandlungen mit aussenstehenden Personen, Organisationen oder Gremien.
- Er schliesst im Namen des Vereins Geschäfte und Verträge ab.

Ohne Einwilligung des Präsidenten oder des Vorstandes dürfen von Mitgliedern keine Geschäfte im Namen des Vereins getätigt werden. Die entsprechenden Rechnungen müssen innert 14 Tagen nach dem betreffenden Anlass dem Präsidenten oder dem Kassier eingereicht werden, andernfalls wird angenommen, dass auf Bezahlung verzichtet wird.

10.3.2 Vizepräsident

- Bei Ausfall des Präsidenten, Übernahme dessen Funktion.

10.3.3 Kassier

Die wichtigsten Aufgaben des Kassiers:

- Er zieht Mitgliederbeiträge und allfällige weitere Gutschriften ein.
- Er erledigt den Zahlungsverkehr.
- Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- Er erstellt (zusammen mit den Ressortverantwortlichen) das Jahresbudget.
- Er ist verantwortlich für das Controlling, d.h. den laufenden Vergleich von tatsächlichen Einnahmen / Ausgaben mit dem Budget.
- Er informiert den Vorstand regelmässig über die finanzielle Entwicklung des Vereins.
- Er erstellt den Jahresabschluss zuhanden der Revisoren und der Vereinsversammlung.
- Er überprüft die finanziellen Auswirkungen geplanter neuer Projekte.

10.3.4 Aktuar

Die wichtigsten Aufgaben des Aktuars:

- Er führt das Protokoll bei Sitzungen und Versammlungen.
- Er führt sämtliche Korrespondenzen.
- Er führt die Mitgliederkartei und erstellt die Mitgliederliste.

10.3.5 Verantwortlicher Technische Kommission

Die wichtigsten Aufgaben des Verantwortlichen Technische Kommission:

- Er vertritt die Technische Kommission im Vorstand.
- Er leitet die Sitzungen der Technischen Kommission.

10.3.6 Junge Garde Obmann

Die wichtigsten Aufgaben des Junge Garde Obmann:

- Er vertritt die Junge Garde im Vorstand.
- Er koordiniert die Betreuung der Jungen Garde.
- Er führt das Einschreiben durch.

10.3.7 Materialwart

Die wichtigsten Aufgaben des Materialwartes:

- Er ist für die Aufbewahrung und den Unterhalt des Vereinsinventars sowie für die entsprechenden Mietverträge verantwortlich.
- Er erstellt jährlich eine detaillierte Materialliste.

10.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatz-Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und der Ersatzrevisor rückt nach.

Die Rechnungsrevisoren sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.5 Kommissionen und eingesetzte Instanzen

10.5.1 Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Aufgaben der Technischen Kommission sind:

- Bestimmen des Marschrepertoires
- Überwachen der musikalischen Ausbildung
- Koordinieren der musikalischen Ausbildung innerhalb und unter den verschiedenen Gruppen (Tambouren - Pfeifer - Stamm - Junge Garde)
- Einstufen der Schüler in die entsprechenden Gruppen der Jungen Garde
- Festlegen von Übertritten
- Vorbereiten der diversen Anlässe in musikalischer Hinsicht
- Auswahl der Instruktoren, Antrag an den Vorstand

Die Technische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Technischer Verantwortlicher aus dem Vorstand
- JG-Obmann
- Sämtliche Instruktoren
- max. 2 Vertreter aus dem Stamm

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Die Protokolle werden auf der Vereinsplattform abgelegt.

Die Technische Kommission ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.5.2 Instruktoren

Die Instruktoren werden durch die Technische Kommission ausgewählt und vom Vorstand eingesetzt.

Die Aufgaben der Instruktoren sind:

- Gestaltung der Proben
- Führen einer Absenzenliste
- Organisation einer Stellvertretung bei Abwesenheit

10.5.3 Vertreter FAKO (Fasnachtskomitee Frenkendorf)

Die Halbmondclique stellt mindestens einen Vertreter für das FAKO.

Dieser wird jährlich durch den Vorstand eingesetzt und durch die Generalversammlung bestätigt.

Die Person übernimmt ein Amt im FAKO und vertritt dort die Halbmondclique.

Der Vertreter informiert die Halbmondclique bei Bedarf.

Der Vertreter FAKO ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.5.4 Vertreter OK RPP (Organisationskomitee Regionales Preistrommeln und Preispeifen)

Die Halbmondclique stellt mindestens einen Vertreter für das OK RPP.

Dieser wird jährlich durch den Vorstand eingesetzt und durch die Generalversammlung bestätigt.

Diese Person übernimmt ein Amt im OK RPP und vertritt dort die Halbmondclique.

Der Vertreter informiert die Halbmondclique bei Bedarf.

Der Vertreter OK RPP ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.5.5 Cliquenlokalwirt

Der Cliquenlokalwirt wird jährlich durch den Vorstand eingesetzt und durch die Generalversammlung bestätigt.

Die wichtigsten Aufgaben des Cliquenlokalwirts:

- Er wartet die Infrastruktur und hält sie in Stand.
- Er übernimmt die Bewirtung im Cliquenlokal.
- Er kauft Getränke und Esswaren ein.
- Er vermietet das Cliquenlokal.
- Er legt dem Kassier jährlich eine detaillierte Abrechnung vor.

Der Cliquenlokalwirt ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.5.6 OK HC-Plausch

Die Hauptverantwortlichen werden jährlich durch den Vorstand eingesetzt und durch die Generalversammlung bestätigt. Die Hauptverantwortlichen ernennen weitere Personen, welche die Verantwortung für eine Teilaufgabe zur Organisation des HC Plauschs übernehmen.

Die Hauptverantwortlichen OK HC Plausch sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10.5.7 Sujetkommission

Die Sujetkommission wird jährlich an der Aktivenversammlung gewählt. Sie besteht aus mindestens 6 Personen. Bei einer geraden Anzahl Personen in der Sujetkommission wird bei der Abstimmung zur Sujetwahl der Stichentscheid durch den Tambourmajor gefällt.

Die wichtigsten Aufgaben der Sujetkommission:

- Ausarbeitung des jeweiligen Sujets inkl. Kosten
- Umsetzung des Sujets nach den finanziellen Vorgaben

Falls der Fasnachtsbeitrag die maximale Obergrenze überschreitet, muss die Sujetkommission in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bis spätestens Ende Oktober eine ausserordentliche Aktivenversammlung einberufen und den Verein über den erhöhten Beitrag abstimmen lassen.

11. Junge Garde

Die Junge Garde verfügt pro Jahr über einen vom Vorstand festgesetzten Betrag zur freien Verfügung.

Spenden zugunsten der Jungen Garde sind ausschliesslich für die Junge Garde zu verwenden.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zu zweien, und zwar des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten der Halbmond-Clique Frenkendorf haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Solange mindestens 5 Mitglieder gewillt sind, den Verein gemäss den vorliegenden Statuten aufrecht zu erhalten, kann dieser nicht aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.

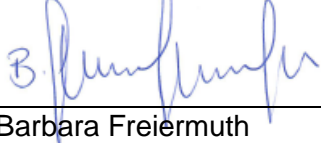
Bei der Auflösung muss das vorhandene Vermögen der Gemeindeverwaltung Frenkendorf übergeben werden, bis in Frenkendorf ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck gebildet wird.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13.05.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Frenkendorf, 13. Mai 2022

Die Präsidentin



Barbara Freiermuth

Die Aktuarin



Karin Hunziker